



Brüssel, den 30. Oktober 2023
(OR. en)

14732/1/23
REV 1

LIMITE

FISC 241
ECOFIN 1095

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft – Erklärung des Rates

1. Die Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft ist nach wie vor eine Hauptpriorität der EU. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Oktober 2017¹ wurde bereits hervorgehoben, dass ein wirksames und faires Steuersystem, das an das digitale Zeitalter angepasst ist, benötigt wird. Ferner unterstrich der Europäische Rat darin, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle Unternehmen ihren angemessenen Anteil an Steuern entrichten und gleiche globale Wettbewerbsbedingungen im Einklang mit der derzeit laufenden Arbeit im Rahmen der OECD bestehen.
2. Die Arbeit in diesem Bereich war seit 2017 häufig auf der Tagesordnung des Rates und seiner Vorbereitungsgremien², und sie wurde regelmäßig in den Berichten des Rates an den Europäischen Rat zu Steuerfragen zusammengefasst³.

¹ Dok. EUCO 14/17.

² Siehe z. B. die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft“ von 2017 (Dok. 15175/17).

³ Siehe z. B. Dok. 9970/21 Nummern 6 bis 18, Dok. 13336/20 Nummern 13 bis 20 und Dok. 8891/20 Nummern 13 bis 26.

3. In diesem Zusammenhang haben die laufenden Arbeiten zur Reform der internationalen Vorschriften für die Besteuerung der Gewinne multinationaler Unternehmen nach wie vor oberste Priorität. Der inklusive Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) einigte sich am 8. Oktober 2021 auf die wichtigsten Aspekte dieser Reform: die Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft (im Folgenden „Erklärung des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen BEPS vom Oktober 2021“)⁴. Alle EU-Mitgliedstaaten haben ihre Unterstützung für diese Erklärung zum Ausdruck gebracht.
4. Die Arbeit an Säule 2 ist seither schneller vorangekommen als die an Säule 1: Die OECD-Mustervorschriften „Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft – Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung von Gewinnverkürzung (GLoBE-Regeln) (Säule 2)“ wurden am 14. Dezember 2021 vom inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen BEPS angenommen. Alle Mitgliedstaaten haben sich auch zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat in seinem Bericht an den Europäischen Rat zu Steuerfragen vom 7. Dezember 2021 sein klares Bekenntnis zu der Reform zur Einführung einer globalen Mindeststeuer bekräftigt und zugesagt, die Reform durch Unionsrecht rasch umzusetzen.⁵
5. Im Anschluss an die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 6. Dezember 2022 wurde die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (im Folgenden „Richtlinie zu Säule 2“)⁶ im schriftlichen Verfahren angenommen⁷. Um eine Umsetzung von Säule 2 – insbesondere der GloBE-Regeln (Global Anti-Base Erosion Model Rules) – zu gewährleisten, die in der gesamten EU einheitlich und mit dem EU-Recht vereinbar ist, enthält die Richtlinie zu Säule 2 die erforderlichen Anpassungen an die OECD-Mustervorschriften.

⁴ Verfügbar unter folgendem Link: <https://www.oecd.org/tax/beps/statement-on-a-two-pillar-solution-to-address-the-tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-october-2021.htm>.

⁵ Dok. 14767/21 Nummern 6 bis 12.

⁶ ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1.

⁷ Dok. 15349/22 + COR 1.

6. Es muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass auch Säule 1 umgesetzt wird. Der Rat hat in seiner Erklärung, die er anlässlich der Annahme der Richtlinie zu Säule 2⁸ gebilligt hat, seine anhaltende Unterstützung für die Arbeiten im Rahmen des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen BEPS bekräftigt. Er hat sich ferner vorbehaltlos verpflichtet, die laufenden Arbeiten an den Elementen der Säule 1 – einschließlich des Mehrseitigen Übereinkommens – erfolgreich abzuschließen.
7. Wie in der Richtlinie zu Säule 2 gefordert, hat die Kommission am 30. Juni 2023 den Fortschrittsbericht zur Umsetzung von Säule 1 veröffentlicht⁹. Sie weist in diesem Bericht darauf hin, dass sie die großen Anstrengungen und die bislang erzielten Fortschritte begrüßt, und fordert alle Beteiligten dringend dazu auf, eine letzte Anstrengung zu unternehmen, um eine Einigung über das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung von Säule 1 zu erzielen. Die Kommission bestätigt, dass sie ihr Möglichstes tun wird, um eine zeitnahe und einheitliche Umsetzung von Säule 1 auf EU-Ebene sicherzustellen.
8. Im Juli 2023 wurden auf Ebene des inklusiven Rahmens der OECD gegen BEPS weitere Fortschritte bei den verbleibenden Elementen der Zwei-Säulen-Reform angekündigt, wie in der Ergebniserklärung des inklusiven Rahmens über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft¹⁰ dargelegt. Was Säule 2 betrifft, so hat der inklusive Rahmen am 13. Juli 2023 ein Paket von Dokumenten angenommen, das eine Einigung über die Datenpunkte der GloBE-Erklärung und weitere administrative Leitlinien, insbesondere zu zwei neuen Safe-Harbour-Regelungen, umfasste¹¹. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde vom Vorsitz (am 14. Juli 2023) hierüber unterrichtet¹².

⁸ Dok. 15349/22 + COR 1.

⁹ Dok. 11298/23.

¹⁰ <https://www.oecd.org/tax/beps/outcome-statement-on-the-two-pillar-solution-to-address-the-tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-july-2023.pdf>

¹¹ <https://www.oecd.org/tax/beps/administrative-guidance-global-anti-base-erosion-rules-pillar-two-july-2023.pdf>

¹² Dok. 11223/23.

9. Im Einklang mit dem überarbeiteten Zeitplan wurden im inklusiven Rahmen der OECD gegen BEPS seither weitere Fortschritte erzielt. Was Säule 2 betrifft, so wurde das multilaterale Instrument zur Rückfallregelung (Subject to Tax Rule – STTR) am 2. Oktober 2023 zur Unterzeichnung vorgelegt¹³. Dieses Instrument wird es den Ländern ermöglichen, die STTR in bestehenden bilateralen Steuerabkommen wirksam umzusetzen. Fortschritte werden auch bei den verbleibenden Aspekten der beiden Bausteine von Säule 1 (Betrag A und Betrag B) und dem Mehrseitigen Übereinkommen, mit dem insbesondere Betrag A umgesetzt wird, erzielt. Die Delegationen werden in der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) regelmäßig über den Stand dieser Verhandlungen unterrichtet.
10. Im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten und den bilateralen Kontakten zu diesen Fragen schlug der Vorsitz den Mitgliedstaaten vor, die Möglichkeit zu erörtern, dass der Rat (Wirtschaft und Finanzen) seine politische Unterstützung für die Zwei-Säulen-Lösung erneut bekräftigt, da diese Verhandlungen nun in die Endphase eintreten. Es wird erwartet, dass in diesem Zusammenhang auch die Kommission eine Erklärung abgeben wird.
11. Im Anschluss an die Sitzung der Steuerattachés vom 13. Oktober und nach weiteren bilateralen Kontakten haben alle Delegationen erklärt, dass sie bereit sind, den in Anlage I wiedergegebenen Entwurf einer Erklärung des Rates zu unterstützen. Es gilt als vereinbart, dass diese Einigung auch voraussetzt, dass die Kommission eine Erklärung für das Protokoll über diese Ratstagung abgibt (siehe Anlage II).
12. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht,
- den in Anlage I enthaltenen Entwurf einer Erklärung des Rates zu billigen;
 - dem Rat zu empfehlen, dass er diese Erklärung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt („ohne Aussprache“) billigt;
 - die in Anlage II enthaltene Erklärung der Kommission zur Kenntnis zu nehmen, die die Kommission auf derselben Tagung abzugeben beabsichtigt, auf der der Rat seine Erklärung billigt.

¹³ [International community adopts multilateral convention to facilitate implementation of the global minimum tax Subject to Tax Rule - OECD](#)

ENTWURF EINER ERKLÄRUNG DES RATES

„Der Rat

- I) weist auf seine Erklärung hin, die er anlässlich der Annahme der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (im Folgenden „Richtlinie zu Säule 2“)¹⁴ gebilligt hat;
- II) begrüßt die Fortschritte auf Ebene des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) (im Folgenden „inklusive Rahmen“) bei der Fertigstellung des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung von Säule 1, das zeitnah zur Unterzeichnung vorgelegt werden soll, und nimmt die Fortschritte bei Betrag B zur Kenntnis;
- III) bekräftigt seine anhaltende Unterstützung für die laufenden Arbeiten in diesem Bereich – bei denen den Interessen aller Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird –, um sicherzustellen, dass alle Unternehmen ihren gerechten Anteil an Steuern auf Gewinne zahlen, die durch ihre Tätigkeiten in der EU erzielt werden, wie in den am 27. November 2020 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus dargelegt;
- IV) begrüßt und unterstützt die auf Ebene des inklusiven Rahmen erzielte Einigung über die Klarstellungen zur Anwendung von Säule 2, die in den vom inklusiven Rahmen im Dezember 2022, im Februar 2023 und im Juli 2023 gebilligten administrativen Leitlinien enthalten sind, einschließlich der vorübergehenden Safe-Harbour-Regelungen der Sekundärergänzungssteuerregelung und der anerkannten nationalen Mindestergänzungssteuer, den neuen Leitlinien für übertragbare Steuergutschriften sowie der vorübergehenden Safe-Harbour-Regelung der länderspezifischen Berichterstattung und der GloBE-Erklärung;

¹⁴ Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. C 328 vom 22.12.2022, S. 1).

- V) nimmt die Erklärung der Europäischen Kommission zur Kenntnis und begrüßt insbesondere ihre Auffassung, dass die vom inklusiven Rahmen im Dezember 2022, Februar 2023 und Juli 2023 gebilligten administrativen Leitlinien mit der Richtlinie zu Säule 2 vereinbar sind;
- VI) erkennt an, dass bei der Anwendung der Richtlinie zu Säule 2 durch die Mitgliedstaaten für Kohärenz mit den genannten Dokumenten gesorgt werden muss, um eine Nichtangleichung oder die Anwendbarkeit abweichender Standards zu vermeiden;
- VII) weist darauf hin, dass in den Erwägungsgründen der Richtlinie zu Säule 2 auf die Verwendung der vom inklusiven Rahmen entwickelten Leitlinien für Illustrations- oder Auslegungszwecke verwiesen wird, und nimmt die Absicht der EU-Mitgliedstaaten zur Kenntnis, diese Leitlinien bei der Umsetzung der Richtlinie zu Säule 2 in nationales Recht zu befolgen, um Abweichungen und Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu vermeiden.“

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Die Europäische Kommission begrüßt alle Vereinbarungen, die zwischen Dezember 2022 und Juli 2023 im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung erzielt wurden. Diese Vereinbarungen sind ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur Vollendung und vollständigen Umsetzung der Zwei-Säulen-Lösung für die Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft.

In Bezug auf **Säule 1** begrüßt die Kommission die Veröffentlichung des Wortlauts des multilateralen Übereinkommens und die technische Vereinbarung zu den wichtigsten Punkten des Betrags A, die den Weg für eine teilweise Neuordnung von Besteuerungsrechten zwischen den Mitgliedern ebnet.

Die Kommission unterstreicht ferner die Bedeutung des Betrags B, mit dem die Verrechnungspreisregeln vereinfacht werden und die Rechtssicherheit erhöht wird, als Schlüsselement der laufenden Reform der internationalen Besteuerung.

Die Kommission unterstützt uneingeschränkt das Bestreben, das Abkommen so bald wie möglich in Kraft zu setzen, und wird weiterhin auf eine erfolgreiche Umsetzung in der EU hinarbeiten. Sie ersucht die Mitgliedstaaten, das multilaterale Übereinkommen rasch zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

In Bezug auf **Säule 2** begrüßt die Europäische Kommission die Erklärung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 9. November 2023.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die vom inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung im Dezember 2022, Februar 2023 und Juli 2023 gebilligten administrativen Leitlinien mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Richtlinie zur Säule 2) vereinbar sind. Sie ersucht alle Mitgliedstaaten, die Umsetzung der Richtlinie zur Säule 2 zügig voranzubringen, und wird die diesbezüglichen Bemühungen der Mitgliedstaaten weiterhin unterstützen.